

Stadt 78183 Hüfingen
Landkreis Schwarzwald-Baar

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hüfingen vom 21.07.2016

Der Gemeinderat der Stadt Hüfingen hat in der öffentlichen Sitzung vom 28.01.2021 aufgrund § 4 der GemO für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBL.S. 581 , berichtigt S. 698), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GBL. S. 259) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.07.2016 beschlossen:

Artikel 1

§ 3a wird wie folgt neu gefasst:

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. In einer Sitzung nach Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Abs. 7 GemO nicht durchgeführt werden.

Artikel 2

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

Artikel 3

§ 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Hüfingen, 28.01.2021

gez. Michael Kollmeier
Bürgermeister